

Gemeinde Bedburdyck
Bebauungsplan Nr. 5
 Ausfertigung

Blatt
 Gemarkung **Bedburdyck**
 Flur **28**
 Maßstab: 1:500

Für die Planung:

ZEICHENERKLÄRUNG
 Bestandsangaben

Nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Bestandsgrenzen

Trennung unterschiedlicher Flurstückungen

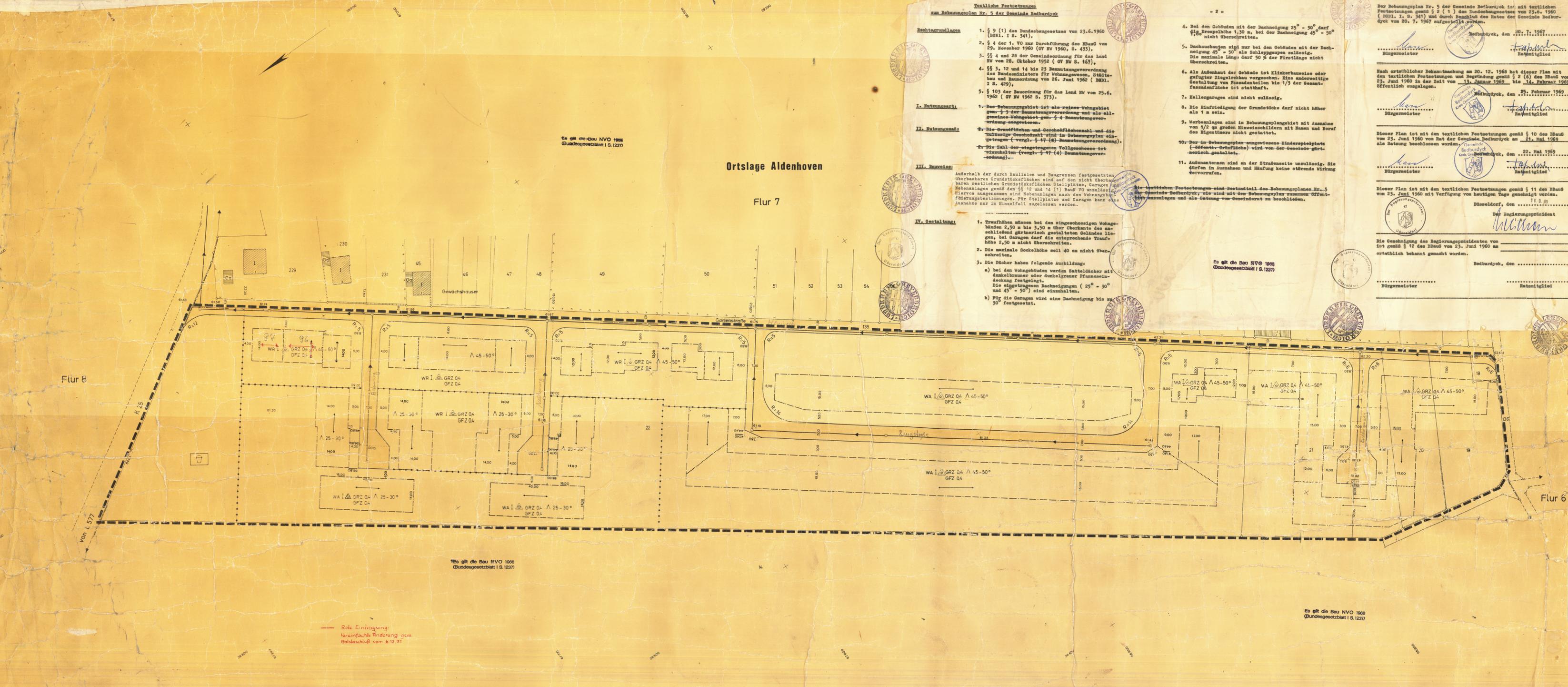
Sonstige Symbole

Straßenachse

rechter Winkel

gepl. Kanalschacht

Mischwasserkanal



Textliche Festsetzungen
 zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Bedburdyck

- Rechtsgrundlagen**
- § 9 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341).
 - § 4 der 1. VO zur Durchführung des BldB vom 29. November 1960 (GV NW 1960, S. 435).
 - §§ 4 und 20 der Gemeindeordnung für das Land NW vom 28. Oktober 1952 (GV NW S. 167).
 - §§ 9, 12 und 14 bis 23 Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung vom 26. Juni 1962 (BBl. I S. 429).
 - § 103 der Bauordnung für das Land NW vom 25.6.1962 (GV NW 1962 S. 373).
- I. Nutzungszweck**
- Das Bebauungsgebiet ist als reines Wohngebiet gem. § 2 der Baunutzungsverordnung und als allgemeines Wohngebiet gem. § 4 Baunutzungsverordnung ausgewiesen.
- II. Nutzungsdauer**
- Die Grundflächen- und Geschossflächenzahl und die zulässige Geschosszahl sind im Bebauungsplan eingetragen (vergl. § 17 (4) Baunutzungsverordnung).
- Die Zahl der eingetragenen Vollgeschosse ist einhalten (vergl. § 17 (4) Baunutzungsverordnung).

- III. Bauweise**
- Außerhalb der durch Baulinien und Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind auf den nicht überbaubaren restlichen Grundstücksflächen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen gemäß den §§ 12 und 14 (1) BauNVO anzulassen. Hierin ausgenommen sind Nebenanlagen nach den Wohnungsbau-Förderungsbestimmungen. Für Stellplätze und Garagen kann eine Ausnahme nur im Einzelfall zugelassen werden.
- IV. Gestaltung**
- Traufhöhen müssen bei den eingeschossigen Wohngebäuden 2,50 m bis 3,50 m über Oberkante des anschließend gürtelartig gestalteten Geländes liegen, bei Garagen darf die entsprechende Traufhöhe 2,50 m nicht überschreiten.
 - Die maximale Sockelhöhe soll 40 cm nicht überschreiten.
 - Die Häuser haben folgende Ausbildung:
 - bei den Wohngebäuden werden Satteldächer mit dunkelbrauner oder dunkelgrauer Pfannenabdeckung festgelegt. Die eingetragenen Dachneigungen (25° - 30° und 45° - 50°) sind einhalten.
 - Für die Garagen wird eine Dachneigung bis zu 30° festgesetzt.

- 5. Dachausbauten** sind nur bei den Gebäuden mit der Dachneigung 45° - 50° als Schlegelgarnen zulässig. Die maximale Länge darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten.
- 6. Als Außenhaut der Gebäude** ist Klinkerhaube oder gefugter Ziegelrohbau vorgesehen. Eine anderweitige Gestaltung von Fassadenteilen bis 1/3 der Gesamtfassadenfläche ist statthaft.
- 7. Kellergaragen** sind nicht zulässig.
- 8. Die Einfriedigung der Grundstücke** darf nicht höher als 1 m sein.
- 9. Verbeanlagen** sind im Bebauungsplangebiet mit Ausnahme von 1/2 qm großen Hinweisschildern mit Namen und Beruf des Eigentümers nicht gestattet.
- 10. Für im Bebauungsplan ausgewiesene Kinderspielflächen (öffentl. Grünflächen)** wird von der Gemeinde gestrichelt gestaltet.
- 11. Außenantennen** sind an der Straßenseite unzulässig. Sie dürfen in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Anwohner in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Anwohner in Ausnahmefällen...

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Bedburdyck, sie sind mit dem Bebauungsplan zusammen öffentlich bekannt gemacht worden.

En gilt die Bau NVO 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 1237)

Der Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Bedburdyck ist mit textlichen Festsetzungen gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BBl. I S. 341) und durch Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburdyck vom 20. 7. 1967 aufgestellt worden.

Bedburdyck, den 20. 7. 1967
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Nach ortsüblicher Bekanntmachung am 20. 12. 1966 hat dieser Plan mit den textlichen Festsetzungen und Begründung gemäß § 2 (6) des BldB vom 23. Juni 1960 in der Zeit vom 11. Januar 1969 bis 14. Februar 1969 öffentlich auszuliegen.

Bedburdyck, den 23. Februar 1969
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Dieser Plan ist mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 des BldB vom 23. Juni 1960 vom Rat der Gemeinde Bedburdyck am 21. Mai 1969 als Satzung beschlossen worden.

Bedburdyck, den 22. Mai 1969
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Dieser Plan ist mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 11 des BldB vom 23. Juni 1960 mit Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Messeldorf, den 18. 8. 69
 Der Regierungspräsident
 Ratmitglied

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten vom 18. 8. 69 ist gemäß § 12 des BldB vom 23. Juni 1960 am 23. Juni 1960 am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bedburdyck, den
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Gemeinde Bedburdyck vom 20. 7. 1967 aufgestellt worden.

13. Januar 1967
 Bedburdyck, den 13. 1. 1967
 Bürgermeister
 Ratmitglied

14. Januar 1967
 Bedburdyck, den 14. 1. 1967
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Bedburdyck, den 22. 9. 1967
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Bedburdyck, den 1968
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Bedburdyck, den 1969
 Bürgermeister
 Ratmitglied

Bedburdyck, den 1970
 Bürgermeister
 Ratmitglied